

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 560/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lee F [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter glaubt der Klägerin die Angaben nicht, mit denen sie das Wiedereinsetzungsge such begründet hat. Deshalb sieht er sich außerstande, die sachlichen Voraussetzungen in § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG für eine Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist festzustellen.

Das trägt seine Entscheidung. Rechtsfragen wirft der Streitfall in diesem Zusammenhang nicht auf.

Ob das Wiedereinsetzungsge such den an ein solches Ge such zu stellenden Anforderungen genügt, kann deshalb

- 3 -

offenbleiben. Auf die Einwände der Beschwerde, die sich nur mit dieser Frage befassen, kommt es nicht an.

Dr. Thumm

Henkel

